

Grundsätze zur Zulassung von Trägern der Jugendfreiwilligendienste FSJ und FÖJ im Inland

Eine Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) vom 16. Mai 2008 erfolgt im Sinne dieser Empfehlungen.

Bestehende Zulassungen von Trägern nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres bleiben gemäß § 10 Abs. 5 JFDG unberührt.

Die Zulassung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Ein Anspruch auf öffentliche Förderung kann aus dieser Zulassung nicht abgeleitet werden.

Ziel dieser Grundsätze ist es, einen möglichst gleichmäßigen Mindeststandard bei der Trägerzulassung in den Bundesländern und für die Durchführung des FSJ oder FÖJ gemäß dem JFDG zu erreichen.

I. Einleitung

Die Jugendfreiwilligendienste FSJ und FÖJ sind Bildungsjahre für junge Menschen nach der Vollzeitschulpflicht bis vor Vollendung des 27. Lebensjahres, die in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Kinder- und Jugendhilfe, Denkmalpflege, Kultur, Sport und des Natur- und Umweltschutzes und der Nachhaltigen Entwicklung durchgeführt werden.

FSJ und FÖJ fördern die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Sie schaffen Lern- und Erfahrungsräume für junge Menschen und stärken sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und ihren Kompetenzen. Die Jugendbildungsjahre FSJ und FÖJ orientieren sich an den Konzepten des lebenslangen und ganzheitlichen Lernens. Sie sind informelle und nonformale Lernorte.

FSJ und FÖJ sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften so zu gestalten, dass die Freiwilligen

- verantwortungsvolles, soziales und ökologisches Handeln im Sinne des Gemeinwohls einüben,
- Einblicke in gesellschaftliche, soziale, ökologische, kulturelle, interkulturelle Zusammenhänge erhalten,
- eine Förderung ihres Engagements vor allem im sozialen, ökologischen, kulturellen und interkulturellen Bereich erfahren,
- die Vielfältigkeit sozialer bzw. ökologischer Berufe und deren wechselnde Anforderungen kennen lernen können,
- Kritik-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie globales Denken entwickeln können,
- ihre Persönlichkeit entfalten, eigene Wertvorstellungen überprüfen und Vorurteile abbauen können sowie soziales Verhalten lernen,

- Schlüsselqualifikationen und –kompetenzen für ihren weiteren Lebens- und Berufsweg erhalten.

Das FSJ wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen, insbesondere der Wohlfahrtspflege, der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit oder der Gesundheitspflege und kulturellen Einrichtungen (Einsatzstelle) geleistet mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

Das FÖJ findet ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in entsprechenden Einrichtungen mit dem Ziel statt, das Verantwortungsbewusstsein für einen nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt zu stärken sowie das Umweltbewusstsein zu entwickeln, um ein kompetentes Handeln für Natur und Umwelt zu fördern.

Neben der praktischen Hilfstätigkeit in den Einsatzstellen werden die Freiwilligen im FSJ oder im FÖJ durch die zentrale Stelle des Trägers pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung umfasst die individuelle Betreuung (z.B. Einsatzstellenbesuche und Kriseninterventionen) und Seminararbeit durch die zentrale Stelle sowie die fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Seminare mit.

Die zentrale Stelle des Trägers/der Träger gewährleistet die besonderen Anforderungen an die pädagogische Begleitung in den Einsatzstellen und ist Vermittlerin zwischen Freiwilligen und Einsatzstelle.

Freiwillige im FSJ oder im FÖJ sind arbeitsmarktneutral einzusetzen. Obwohl das FSJ oder FÖJ keine Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisse sind, gelten die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften (z.B. Jugendarbeitsschutz, Kündigungsschutz, Urlaubsrecht usw.).

II. Allgemeine Beschreibung

1. Zweck und Gegenstand der Zulassung

Mit der Zulassung als Träger ist das Recht zur Durchführung eines FSJ oder FÖJ in dem jeweiligen Bundesland verbunden. Der Träger ist verpflichtet die Vorschriften des JFDG in der gültigen Fassung sowie evtl. weitere länderrechtliche Regelungen und diese Empfehlungen einzuhalten.

2. Zuständige Behörde für die Zulassung

Zuständige Behörde für die Zulassung von Trägern für die Jugendfreiwilligendienste des FSJ oder FÖJ ist nach § 10 Abs. 2 JFDG die durch Landesrecht bestimmte Landesbehörde im jeweiligen Bundesland.

3. Antragsteller

Antragsteller können alle juristischen Personen sein, die geeignete Einsatzplätze in den unter Ziff. I genannten Einrichtungen im jeweiligen Bundesland für das FSJ oder FÖJ nachweisen und betreuen können.

4. Zulassungsvoraussetzungen

Der Träger ist verantwortlich für die rechtmäßige Durchführung des FSJ oder FÖJ. Eine ausgewogene Personal- und Finanzstruktur des Trägers ist nachzuweisen. Eine mehrjährige Tätigkeit oder Erfahrung im Sozial- und Wohlfahrtsbereich bzw. ökologischen Bereich sollte vorhanden sein.

5.1. Pädagogische Begleitung durch den Träger

- Pädagogische Fachkräfte

Für die pädagogische Begleitung muss der Träger eine zentrale Stelle mit ausgebildetem pädagogischen Personal einrichten. Die pädagogische Begleitung erfolgt durch eine ausreichende Anzahl von ausgebildeten Fachkräften. Als Richtwert ist eine pädagogische Vollzeitkraft für jeweils 40 Freiwillige vorzuhalten.

- Pädagogisches Rahmenkonzept

Das FSJ oder FÖJ sind Bildungsjahre; die Durchführung ist deshalb innerhalb eines pädagogischen Gesamtrahmens zu gestalten.

- Seminarkonzepte

Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf einen 12-monatigen Dienst mindestens 25 Seminartage. Das Einführungs-, das Abschluss- und mindestens ein Zwischenseminar bestehen aus mindestens fünf zusammenhängenden Tagen. Werden das FSJ oder FÖJ über die 12 Monate hinaus durchgeführt, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Die Teilnahme an den Seminaren ist Pflicht. Die Seminare sind den Freiwilligen kostenlos anzubieten. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare aktiv mit.

- Begleitung der Einsatzstellen

Der Träger wählt geeignete Einsatzstellen für das FSJ oder FÖJ aus und unterstützt deren Anleitungenkräfte. Er besucht die Einsatzstellen und steht beratend und vermittelnd bei Konfliktsituationen in der Einsatzstelle zur Verfügung. Er bietet den Einsatzstellen Treffen und Erfahrungsaustausche an.

5.2 Einsatz der Freiwilligen

- Praktische Tätigkeit

Die jungen Menschen leisten ihren Jugendfreiwilligendienst wie Vollzeit in den Einsatzstellen gemäß der Einsatzstellenbeschreibung unter Anleitung einer Fachkraft. Die Freiwilligen sind arbeitsmarktneutral einzusetzen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Eine Aufgabenbeschreibung für die verschiedenen Einsatzbereiche im FSJ oder im FÖJ empfiehlt sich.

- **Geld- und Sachleistungen**

Den Freiwilligen dürfen nur Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung erstattet sowie ein angemessenes Taschengeld gezahlt werden.

Empfohlen werden folgende monatliche Mindestbeträge, sofern landesspezifisch keine anderen Regelungen getroffen worden sind:

Taschengeld:	150 Euro
Unterkunft:	frei oder Geldersatzleistung von mindestens 50 Euro, weil Miete oder Fahrtkosten entstehen
Verpflegung:	frei oder Geldersatzleistung zur Selbstversorgung von mindestens 75 Euro
Arbeitskleidung:	frei, wenn in der Einsatzstelle üblich.

Der Träger des FSJ/FÖJ oder die Einsatzstelle hat neben diesen Leistungen die Sozialversicherungsbeiträge (Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) und Beiträge zur Berufsgenossenschaft zu entrichten.

5.3. Pflichten des Trägers

Der Träger trägt die Gesamtverantwortung für die rechtmäßige Durchführung des FSJ oder FÖJ. Der Träger ist verpflichtet, Vereinbarungen nach § 5 Absatz 4 i.V.m. § 11 Absatz 1 oder 2 JFDG abzuschließen. Der Träger stellt dem Freiwilligen eine Bescheinigung über den geleisteten Freiwilligendienst aus. Auf Anforderung des Freiwilligen hat der Träger gemäß § 11 Abs. 4 JFDG ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Jugendfreiwilligendienstes zu erstellen.

III. Verfahren

1. Antrag und Durchführung

Die Anträge sind schriftlich mit den notwendigen Nachweisen für die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen bei der zuständigen Behörde einzureichen. Diese prüft die Anträge und erteilt die schriftliche Zulassung.

2. Art und Umfang der Zulassung

Die Zulassung wird schriftlich ausgesprochen und gilt nur im jeweiligen Bundesland. Für die Erstzulassung wird eine Befristung empfohlen.

3. Widerruf der Zulassung

Die Zulassung als Träger des FSJ oder FÖJ ist von der zuständigen Behörde bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit zu widerrufen. Wichtige Gründe sind unter

anderem die Unzuverlässigkeit der zentralen Stelle oder des pädagogischen Fachpersonals, der Wegfall oder die Nichteinhaltung von Zulassungsvoraussetzungen insbesondere bei der pädagogischen Begleitung sowie der Einsatz von Freiwilligen zu Zwecken, die nicht den Zielen des FSJ oder FÖJ entsprechen.

IV. Schlussbestimmungen

Diese Grundsätze können ab dem 15.05.2009 angewendet werden. Sie sind Empfehlungen für die Trägerzulassung zur Orientierung für die zuständigen Landesbehörden.